

06P - HAUSHALT - BAUSTEIN HAFTPFLICHT PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

In Erweiterung von Artikel 14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 6.2 der ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 der ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist. Für in Ausbildung befindliche Personen (wie Lehrlinge) gilt diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.3 der ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die Tätigkeit als **Au pair oder Babysitter** des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen gilt als mitversichert

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Es wird klargestellt, dass sich der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikum und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre) erstreckt.

Haftpflicht für Rettungseinsätze

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der freiwilligen Tätigkeit für Rettungsorganisationen, Sanitätsdienste oder freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Tätigkeiten, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichthaftpflichtversicherung benötigen, insbesondere ärztliche Tätigkeiten.

Ausschluss Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gemäß Artikel 18 der ABH entfällt. Schäden an mobilen elektronischen Geräten (Handys, Tablets und dergleichen) gelten ohne Selbstbehalt mitversichert.

E-Bikes, Segways, Kickbikes

Es wird klargestellt, dass die Haltung und Verwendung von E-Bikes, Segways und Kickbikes im Rahmen und nach Maßgabe von Artikel 12, Punkt 1.5 ABH mitversichert gelten.

Minibikes und Elektroautos

Es wird klargestellt, dass die Haltung und Verwendung von Minibikes und Elektroautos für Kinder im Rahmen und nach Maßgabe von Artikel 12, Punkt 1.5 ABH mitversichert gelten.